

Bescheid

über die Änderung der allgemeinen Bauartgenehmigung vom 31. August 2021 Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen: 10.01.2022 II 76-1.74.1-59/21

Nummer:

Z-74.1-89

Antragsteller:

DUCON GmbHBerliner Allee 47
64295 Darmstadt

Geltungsdauer

vom: 10. Januar 2022 bis: 2. September 2026

Gegenstand des Bescheides:

DUCON-Dichtschicht als Bestandteil des Dichtschichtsystems der Ducon GmbH in Ortbetonbauweise zur Verwendung in LAU-Anlagen

Dieser Bescheid ändert die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-74.1-89 vom 31. August 2021. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



Bescheid über die Änderung der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-74.1-89



Seite 2 von 2 | 10. Januar 2022

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert:

Der Abschnitt 2.4.4 (3) der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-74.1-89 vom 31. August 2021 wird durch den Abschnitt 2.4.4 (3) dieses Bescheids ersetzt:

2.4.4 Kontrolle der Ausführung

(3) Die Verarbeitbarkeit des Hochleistungsmörtels wird vor dem Einbau in die vorbereitete Fläche und während des Einbaus geprüft.

Dabei ist das Ausbreitmaß von etwa 34 - 36 cm mit dem Haegermann-Trichter nach der Herstellung des Mörtels zu erreichen: Beim Gießen durch ein Sieb (zwei DUCON-Gewebelagen mit 11,5 mm Maschenweite innen im Versatz) dürfen nur sehr geringe Rückstände in Form von Klumpungen entstehen, die vom Sieb zu entfernen sind.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge Referatsleiter

Beglaubigt Dr.-Ing. Seiffarth

Z120597.21 1.74.1-59/21